

Stellungnahme der Otto Group zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der AbfRRL / Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetz

Hamburg, den 19. August 2019

Einführung

Die Otto Group ist eine weltweit agierende Handels- und Dienstleistungsgruppe mit rund 52.560 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Umsatz von 13,4 Milliarden Euro. Mit 30 wesentlichen Unternehmensgruppen ist sie in mehr als 30 Ländern Europas, Nord- und Südamerikas und Asiens präsent. Die Otto Group gehört mit einem Onlineumsatz von 7,7 Milliarden Euro zu den weltweit größten Onlinehändlern. In Deutschland erzielte die Otto Group im Geschäftsjahr 2018/19 rund 5,3 Milliarden Euro im E-Commerce.

Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beinhaltet einige Regelungen bzw. Handlungsoptionen, die den Handel in Deutschland deutlich beeinträchtigen können und über die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) hinausgehen. Entscheidend wird sein, was in den entsprechend kommenden Verordnungen und Gesetzen steht, für die hier aber schon eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Regelungen zur **freiwilligen Rücknahme** sowie die neu eingeführten „**Obhutspflichten**“ können einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Otto Group bedeuten, ohne dass sie klare ökologische Vorteile mit sich bringen. Sie sollten daher überarbeitet werden. Folgende Punkte sind uns wichtig:

Bei den geplanten Regelungen in § 26 zur freiwilligen Rücknahme ist es realitätsfremd, dass Vertreiber nur Erzeugnisse zurücknehmen dürfen, die selbst vertrieben worden sind, auch wenn die Möglichkeit besteht, einen erweiterten Antrag für die weiteren Produkte zu stellen. Anträge und einzureichende Unterlagen führen zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Vertreibern. Es muss zu mindestens sichergestellt sein, dass die Abstimmung nicht mit jeder Behörde der Kommunen erfolgt, sondern nur einmalig mit der zuständigen Behörde, wo der Vertreiber seinen Sitz hat. Eine Abstimmung mit allen Kommunen Deutschlands würde das AUS von freiwilligen Rücknahmekonzepten bei Onlineunternehmen bedeuten.

Durch die kompliziertere Handhabung und die bürokratischen Hürden sehen wir folgende Gefahren, die dem Ziel einer höheren Verwertungsquote zu wider laufen:

Unternehmen, die gewissenhaft mit den neuen gesetzlichen Regelungen umgehen, haben einen Mehraufwand gegenüber den Unternehmen, die dies aufgrund des mangelnden Vollzugs „sportlich“ mit den gesetzlichen Regelungen umgehen. Dies verstärkt die Wettbewerbsverzerrungen im Markt.

Vertreiber, die den Aufwand scheuen, stellen ihre freiwillige Rücknahme ein. Dies ist kontraproduktiv.

Die Beschränkung aus § 26 Absatz 3 Nummer 4, dass die geplante Verwertung höherwertiger sein muss als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet sein muss, wird sicherlich im Einzelfall schwierig sein. Rechtsstreitigkeiten sind vor programmiert. Zudem leistet diese Vorgabe keinen Beitrag zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Anstatt einer gesetzlichen Regelung bezüglich des Themas **Vernichtung von Retouren in § 23** wünschen wir uns Erleichterungen beim Spenden retournierter Waren. Derzeit müssen Händler auf gespendete Waren Umsatzsteuer zahlen, ohne dass der Händler Geld für die Ware bekommt. Dies ist für die Unternehmen finanziell nicht attraktiv und hemmt die Spendenbereitschaft deutlich. Es wäre daher positiv, wenn das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem für diese Frage zuständigen Bundesfinanzministerium eine Lösung erarbeiten würde, um Sachspenden generell von der Umsatzsteuerpflicht freizustellen.

Abschluss

Viel wichtiger als immer neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, ist es, dass es keine Schlupflöcher für Unternehmen gibt, die sich aus der Verantwortung stehlen. So sollten alle Beteiligten, ob Bürger, Hersteller, Händler und elektronische Marktplätze jeweils zu ihrer Verantwortung stehen, und diese sollte auch durch einen einheitlichen Vollzug in der Bundesrepublik abgesichert sein. Zurzeit sind die Unternehmen benachteiligt, die sich an die geltenden Gesetze halten, während andere Unternehmen die Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite konsequent ausnutzen. Dies führt zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen. Immer weitere gesetzliche Regelungen verschärfen hier eher das Ungleichgewicht.

Ansprechpartner

■■■■■■■■■■ / ■■■■■■■■■■

Otto (GmbH & Co KG)
Werner-Otto-Straße 1-7
22179 Hamburg

E-Mail: ■■■■■■■■■■@ottogroup.com, Tel. 040/6461■■■■■■■■■■

E-Mail: ■■■■■■■■■■@ottogroup.com, Tel. 040/6461■■■■■■■■■■